

B TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN

in Ergänzung der zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 Abs.1 BauGB)

1.5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs.1 Nr.21 BauGB)

1.5.1. Leitungsrechte

Entlang der Anliegerwege 1 und 2 ist in der Vorgartenzone der hangseitigen Grundstücke die Führung der Versorgungsleitungen (Elektrizität, Gas, Wasser und Telekom) nach den technischen Grundsätzen der Versorgungsträger zugunsten derselben sicherzustellen.

Entlang der Anliegerstraßen 1 - 20 ist in dem 1,50 m breiten straßenbegleitendem privaten Grünstreifen, zwischen der befestigten Straßenkante (Bordstein) und der Einfriedungslinie der hangseitigen Grundstücke, die Führung der Versorgungsleitungen (Elektrizität, Gas, Wasser und Telekom) nach den technischen Grundsätzen der Versorgungsträger zugunsten derselben sicherzustellen.

Die ständige Zugänglichkeit der Versorgungsleitungen für den Versorgungsträger ist zu gewährleisten. Auf Bestimmungen und Maßgaben der Versorgungsträger wird hingewiesen.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN (§9 Abs.4 BauGB in Verbindung mit §83 SächsBO)

2.5. Einfriedungen

2.5.1.1. Entlang der Sammelstraße 1 und 2 sind Einfriedungen nicht zulässig.

2.5.1.2. Die Vorgartenzone von Reihenhäusern ist von Einfriedungen freizuhalten.

2.5.1.3. Entlang der Anliegerstraßen 1-20 verläuft die Einfriedungslinie der hangseitigen Grundstücke in einem Abstand von 1,50 m zur befestigten Straßenkante (Bordstein) der Anliegerstraße. Einfriedungen sind an der straßenabgewandten Seite dieser Linie zu errichten.

